



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Recht

CH-3003 Bern

SECO:

POST CH AG

Einschreiben mit Rückschein (AR)



Aktenzeichen: [REDACTED]

Ihr Zeichen: [REDACTED]

Bern, 9. Juli 2025

Strafbescheid

im abgekürzten Verwaltungsstrafverfahren (Art. 65 VStrR)¹ gegen



wegen

Verstosses gegen Art. 5 Abs. 1 Bst. b (Anhang 1) Ukraine-Verordnung²

¹ Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR, SR 313.0).

² Verordnung des Bundesrates vom 4. März 2022 über Massnahmen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine (SR 946.231.176.72).

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

[REDACTED]
Holzikofenweg 35
3003 Bern

[REDACTED]
<https://www.seco.admin.ch>



SECO [REDACTED]

Sachverhalt und Erwägungen:

Die [REDACTED] versandte mit Ausfuhrzollanmeldung [REDACTED] vom 20.05.2025 folgende Ware an die [REDACTED] Kiev (Ukraine): [REDACTED] (Messgerät der Zolltarifnummer 9027.5000) mit Warenwert 11'739 Franken gemäss Rechnung. Der Zoll hat die Ware vorläufig sichergestellt.

Die Zolltarifnummer 9027.5000 ist im Anhang 1 der Ukraine-Verordnung gelistet. Der Verkauf, die Lieferung, die Ausfuhr, die Durchfuhr und der Transport von Gütern nach Anhang 1 nach oder zur Verwendung in der Ukraine unterliegen der Bewilligungspflicht. Eine Ausfuhr ohne zuvor erteilte Bewilligung ist strafbar.

Ausnahmegründe von der Bewilligungspflicht sind keine ersichtlich. [REDACTED] verfügte zum Zeitpunkt der Ausfuhr der Ware in die Ukraine über keine Ausfuhrbewilligung und hat sich deshalb strafbar gemacht. [REDACTED] beabsichtigt, nachträglich ein Bewilligungsgesuch einzureichen.

Anwendbare gesetzliche Bestimmungen:

Art. 2, 9 Abs. 3, 14 Bundesgesetz über die Durchsetzung von internationalen Sanktionen (EmbG, SR 946.231), Art. 5 Abs. 1 Bst. b (Anhang 1), 6, 32 Ukraine-Verordnung, Art. 6 Abs. 1, 7 f., 64 f., 94 ff. VStrR, Art. 12 Abs. 3 Schweizerisches Strafgesetzbuch, SR. 311.0), Art. 7 Abs. 1, 12 Abs. 1 Bst. a Verordnung über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsstrafverfahren (SR 313.32).

Es wird erkannt:

1. [REDACTED] wird der Missachtung der Bewilligungspflicht nach Art. 5 Abs. 1 Bst. b (Anhang 1) Ukraine-Verordnung für **schuldig** erklärt.
2. [REDACTED] wird zu einer **Busse von 1'000 Franken** verurteilt.
3. Die **Schreibgebühr von 20 Franken** wird [REDACTED] auferlegt.

Zustimmung und Rechtsmittelverzicht (Art 65 VStR)

Ist die Widerhandlung offenkundig, beträgt die Busse nicht mehr als 2000 Franken und verzichtet der Beschuldigte nach Bekanntgabe der Höhe der Busse und der Leistungs- oder Rückleistungspflicht ausdrücklich auf jedes Rechtsmittel, so kann der Strafbescheid ohne vorherige Aufnahme eines Schlussprotokolls erlassen werden (Art. 65 Abs. 1 VStR).

Der vom Beschuldigten und dem untersuchenden Beamten unterzeichnete Strafbescheid im abgekürzten Verfahren steht einem rechtskräftigen Urteil gleich. Verweigert der Beschuldigte die Unterzeichnung, so fällt der gemäss Absatz 1 erlassene Strafbescheid dahin (Art. 65 Abs. 2 VStR).

[REDACTED] verzichtet ausdrücklich und unwiderruflich auf jedes **Rechtsmittel** und erteilt ihre unwiderrufliche **Zustimmung** zum vorliegenden Strafbescheid.

Ort und Datum
[REDACTED]